

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

94. Stück, 31.03.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 31. März 1922.) 94. Stück.

Inhalt:

- Nr. 177. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. März 1922, betreffend Abänderung der Hafenordnungen für Dedesdorf, Strothausersiel, Barel, Ellenserdammeriel, Hootsiel, Großensiel, Fedderwardersiel und Vardensfleth-Dchtum.
- Nr. 178. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. März 1922, betreffend Abänderung der Bekanntmachungen vom 26. August 1919 und 18. Januar 1905 über die Regelung des Dienstverhältnisses der Schauerleute in Hootsiel.
- Nr. 179. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 17. März 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 31. März 1921, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten zum Landtage.

Nr. 177.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Hafenordnungen für Dedesdorf, Strothausersiel, Barel, Ellenserdammeriel, Hootsiel, Großensiel, Fedderwardersiel und Vardensfleth-Dchtum.

Oldenburg, den 21. März 1922.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden die Hafenordnungen für Dedesdorf,



Strohauserfiel, Barel, Ellenserdammerfiel, Hooßfiel, Großensiel, Fedderwardersiel und Bardenfleth=Dchtum wie folgt abgeändert:

Artikel 1 .

Die in den Hafenordnungen der genannten Hafenanstalten die Gebührensätze regelnden Paragraphen, und zwar:

Dedesdorf §§ 6 bis 9,
 Strohauserfiel §§ 12 bis 15,
 Barel §§ 23 bis 35,
 Ellenserdammerfiel §§ 14 bis 17,
 Hooßfiel §§ 22 bis 25, 27 und 28,
 Großensiel §§ 12 bis 15,
 Fedderwardersiel §§ 8 bis 14,
 Bardenfleth=Dchtum §§ 1, 2 und 5

werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt folgender Paragraph:

Für die Benutzung der Hafenanstalt werden Gebühren erhoben, die vom Staatsministerium festgesetzt und vom Ministerium des Verkehrs örtlich bekannt gegeben werden.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 21. März 1922.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Brand.



Nr. 178.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachungen vom 26. August 1919 und 18. Januar 1905 über die Regelung des Dienstverhältnisses der Schauerleute in Hooftiel.

Oldenburg, den 27. März 1922.

§ 1.

Die in den §§ 4 und 6 der Bekanntmachung vom 26. August 1919 aufgeführten Gebühren werden auf das Vierfache erhöht.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 27. März 1922.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Brand.

Nr. 179.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes vom 31. März 1921, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten zum Landtage.

Oldenburg, den 17. März 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz vom 31. März 1921 wird, wie folgt, geändert:



1. Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Abgeordneten zum Landtage erhalten für jeden Tag der Dauer der Versammlung ein Tagegeld von 100 *M.* Für jeden Tag, an dem sie eine Voll- oder Ausschusssitzung versäumt haben, wird ein Betrag von 67 *M.* gekürzt, soweit sie nicht in Landtagsgeschäften anderweitig beauftragt waren.“
2. Der letzte Satz des § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „Im Falle des Abs. 1 Satz 2 erhalten diese Abgeordneten 17 *M.* Tagegeld.“
3. Der Abs. 5 des § 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Abgeordneten aus den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit in Oldenburg einen Zuschlag von 40 *M.*“
4. Ziffer 1 des § 2 erhält folgende Fassung:
 „1. Für die Reisen vor Beginn und nach Schluß des Aufenthalts ein Reisetagegeld von 70 *M.*“

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1922 an in Kraft.

Oldenburg, den 17. März 1922.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Dr. Kabeling.

